

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Prügelwiesen bei Wiesbaden in Breckenheim“ vom 14. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das östlich von Breckenheim gelegene Tälchen mit seinem Quellsumpf, den frischen bis feuchten Wiesen und den Streuobstbereichen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Prügelwiesen bei Wiesbaden in Breckenheim“ besteht aus Flächen der Fluren 27 und 28, Gemarkung Breckenheim. Es hat eine Größe von 7,909 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das im Übergangsbereich der Naturräume Main-Taunusvorland und Vortaunus gelegene Kalkflachmoor mit Davallseggenried, die angrenzenden Feucht- und Naßwiesen, sowie den vorhandenen Streuobstbestand wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, den Biotop- und Artenschutz und das Landschaftsbild zu erhalten und zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen Grünlandlebensgemeinschaft im Rahmen einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Pflege und Entwicklung der Streuobstbestände.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;

9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
12. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 11, 13, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit von 15. Juni bis 28. Februar, jedoch ohne Fallenjagd;
5. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von altbekannten hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
6. die Nachbeweidung nach der ersten Mahd bis zum 30. September mit Schafen und/oder Ziegen, jedoch ohne Pferchhaltung und ohne Zufütterung auf den Flurstücken 48 bis 63, 67/1, 73 bis 86 der Flur 28 und den Flurstücken 284 bis 287 der Flur 27, der Gemarkung Breckenheim.

§ 5

Bis zum Erntejahr 1999 wird die Mahd der Flurstücke 68 und 70 bis 77 der Flur 28 ab dem 1. Juni zum Zwecke der Aushagerung von den Verboten des § 3 ausgenommen.

§ 6

(1) Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

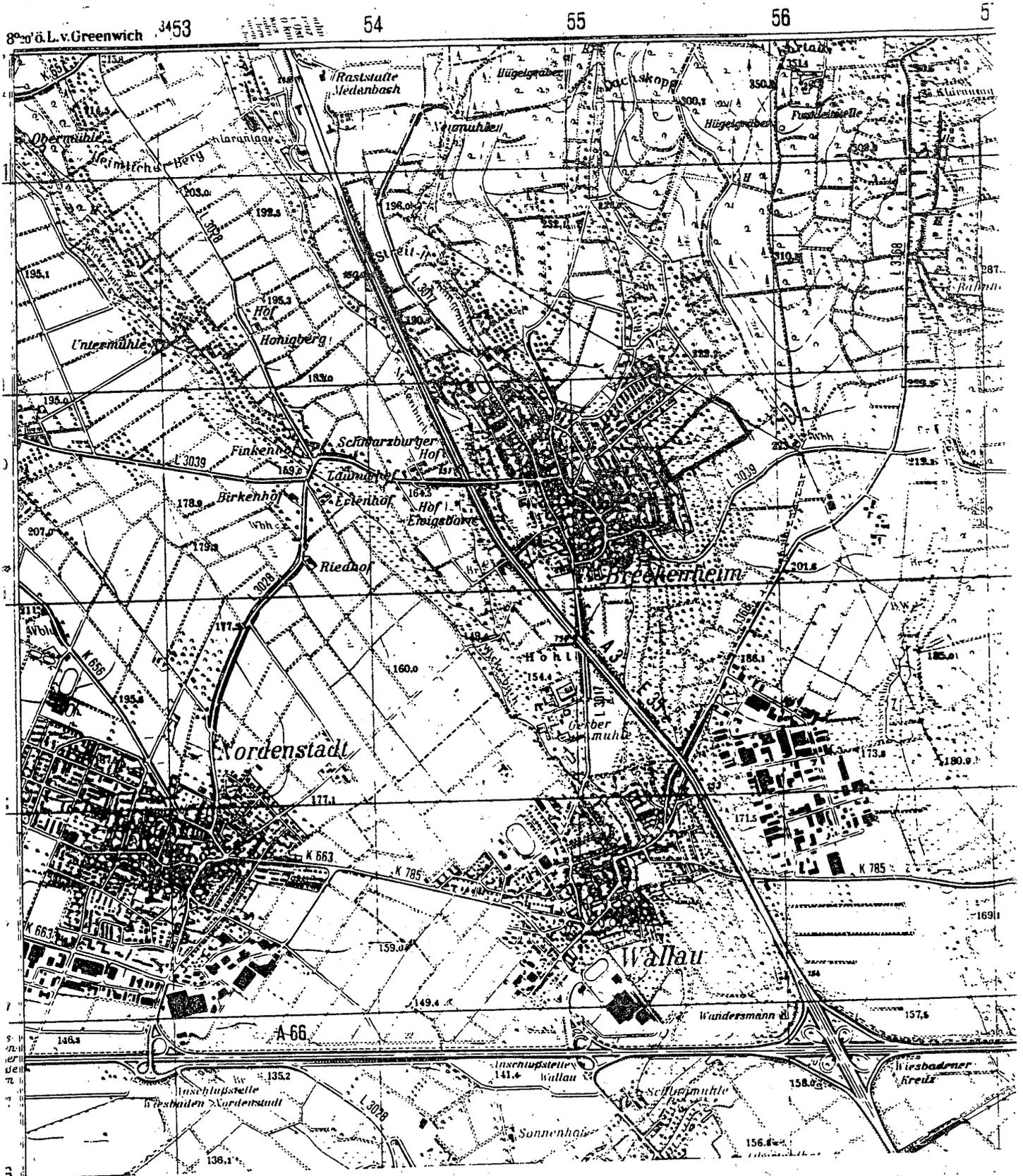
(2) Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener, für die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 15 festgesetzten Termin verlegen.

Die Terminänderung wird spätestens 10 Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 7

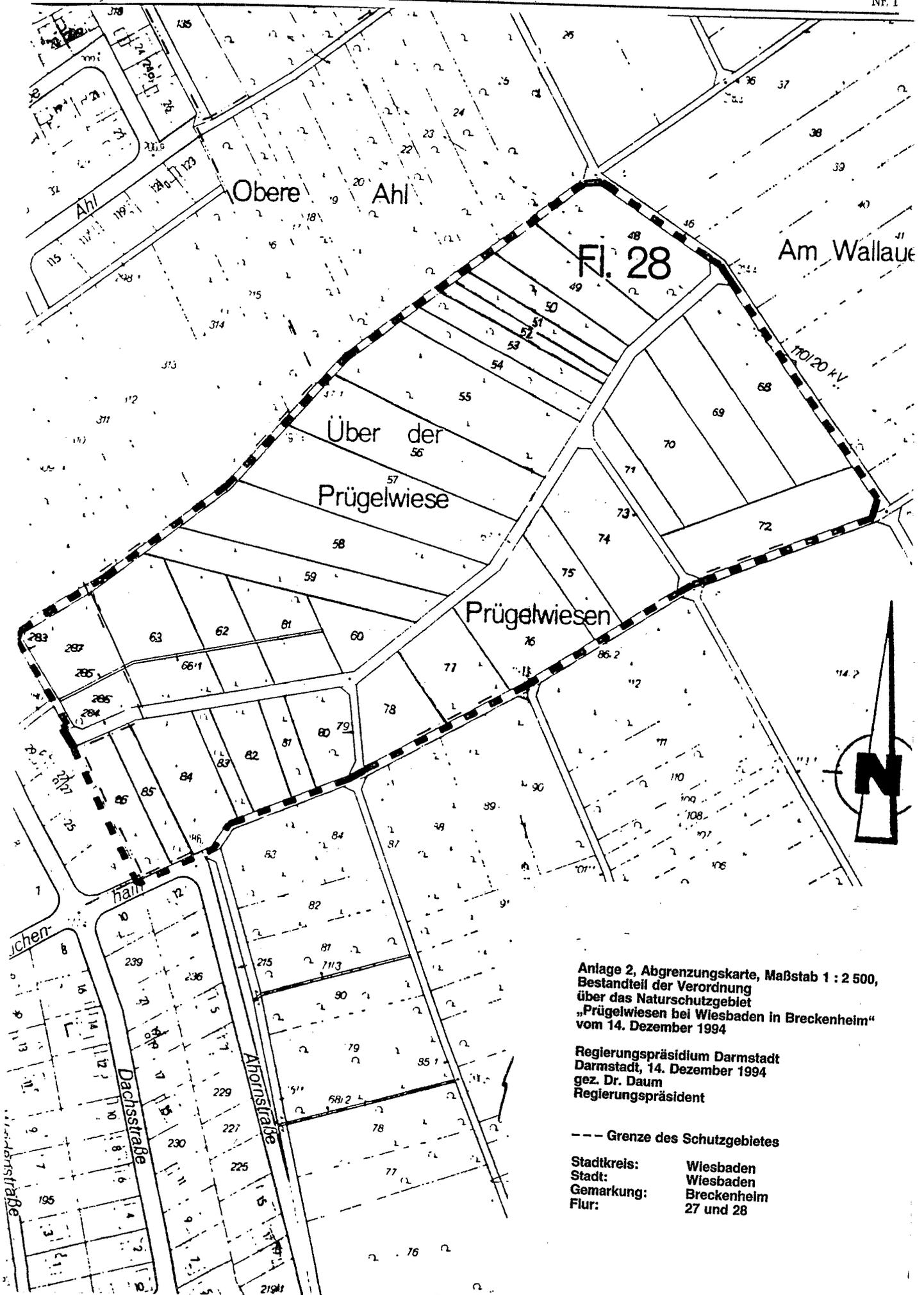
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5916, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Prügelwiesen bei Wiesbaden in Breckenheim“



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 500,
 Bestandteil der Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Prügelwiesen bei Wiesbaden in Breckenheim“
 vom 14. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 14. Dezember 1994
 gez. Dr. Daum
 Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Stadtkreis: Wiesbaden
 Stadt: Wiesbaden
 Gemarkung: Breckenheim
 Flur: 27 und 28

7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Flächen ackerbaulich nutzt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 14. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident
St.Anz. 1/1995 S. 36

23

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandsteinbrüche am Burzelberg bei Frau-Nauses“ vom 14. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Felswände der ehemaligen Sandsteinbrüche und die angrenzenden Waldflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Sandsteinbrüche am Burzelberg bei Frau-Nauses“ besteht aus Flächen der Fluren 1 und 2 in der Gemarkung Wiebelsbach-Frau-Nauses, Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 19,46 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den naturnahen Waldmantel und die angrenzenden, wärmeliebenden Saumgesellschaften, die den bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten, zu erhalten sowie die im Naturraum Sandstein-Odenwald vorkommenden Felswände, die aus geologischer, naturkundlicher und landschaftsästhetischer Sicht interessant sind, zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist insbesondere die Wiederansiedlung des Wanderfalkens und die Schaffung der entsprechenden Habitatstrukturen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet

des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechenden Hainsimsen-Buchenhaldes dienen:
 - a) Einzelstammentnahme zur Mischwuchsregulierung,
 - b) die Nutzung von Kalamitätsholz unter Belassung von 20% Totholz in allen Entwicklungsstufen,
 - c) Verjüngung auf natürlichem Wege mit Schutzmaßnahmen in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember unter weitestgehender Schonung des Ökosystems und Beachtung der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember;
3. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember, jedoch ohne Fallenjagd;
4. die Ausübung des Klettersports auf dem dafür gekennzeichneten Flurstück Flur 2 Nr. 11 in der Zeit vom 15. Juli bis 30. November.

§ 5

(1) Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann die Ausübung des Klettersports weiter einschränken, sofern die fachliche Notwendigkeit dadurch gegeben ist, daß die Flora und Fauna in ihrem Fortbestand gestört wird.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;